

# Institutionelle Policy für die Registrierung von Digital Object Identifiers (DOIs)

## Präambel

Die FH CAMPUS 02 anerkennt die Bedeutung persistenter Identifikatoren für einen dauerhaften Zugang zu digitalen Objekten. Sie befürwortet und ermöglicht daher die Vergabe von Digital Object Identifiers (DOIs) für digitale Objekte ihrer Angehörigen unter den in dieser Policy festgelegten Rahmenbedingungen.

## 1. Ziel der Policy

Die vorliegende Policy legt verbindlich fest, unter welchen Voraussetzungen DOIs für digitale Objekte an der FH CAMPUS 02 vergeben und registriert werden. Darüber hinaus hält sie die Rechte und Pflichten fest, die für die\*den DOI-Bezieher\*in an der FH CAMPUS 02 entstehen.

Die Regelungen in dieser Policy beruhen auf den Bedingungen der Bereitstellung von DOIs für wissenschaftliche Objekte durch die DOI-Registrierungsagentur [DataCite] als Vertragspartnerin der FH CAMPUS 02.

## 2. Digital Object Identifier (DOI)

Ein DOI ist ein dauerhafter persistenter Identifikator, der zur Bezeichnung, Zitierung und Verlinkung von digitalen Objekten verwendet wird. Er besteht aus einer eindeutigen Zeichenfolge, die in zwei Teile gegliedert ist, das Präfix (im Falle der FH CAMPUS 02 10.5823/) und das Suffix. Dieser DOI-Name ist dauerhaft mit dem Objekt verknüpft und erlaubt ein Referenzieren auf das Objekt auch bei Veränderungen des Speicherorts. Über den DOI-Namen sind einem Objekt aktuelle und strukturierte Metadaten zugeordnet, zumindest die von der Registrierungsagentur vorgegebenen Pflichtfelder.

## 3. Organisation

Verantwortlich für Informationen zu DOIs und für die DOI-Vergabe an der FH CAMPUS 02 ist die Bibliothek. Zur DOI-Vergabe wird zwischen BezieherIn und Bibliothek eine Vereinbarung getroffen, der diese Policy zugrunde liegt. Die Gestaltung des DOI-Suffixes obliegt der Bibliothek.

Die Registrierung von DOIs erfolgt durch die Bibliothek und gemäß der vertraglichen Vereinbarung zwischen der FH CAMPUS 02 und der Registrierungsagentur [DataCite].

## 4. Rechte und Pflichten / Voraussetzungen

### 4.1. Anforderungen an den/die DOI-BezieherIn

Bezugsberechtigt sind Mitarbeiter\*innen der FH CAMPUS 02, die an der Erstellung der betroffenen digitalen Objekte beteiligt sind und nachweislich in der Lage sind, die folgenden Anforderungen an die digitalen Objekte und Metadaten zu erfüllen. Das Interesse an einer dauerhaften, verlässlichen Datenzugänglichkeit im Sinne des Konzepts der persistenten Identifikatoren steht dabei im Vordergrund. Der\*die Plattform-Betreiber\*in muss die Zugänglichkeit der Daten bzw. der Objekte für mindestens 10 Jahre garantieren.

## 4.2. Anforderungen an die digitalen Objekte

### *Landing Page*

Ein DOI-Name muss auf eine Landing Page verweisen, nicht auf das Objekt selbst. Auf dieser Landing Page soll das Objekt noch einmal beschrieben sein und es müssen Informationen vorliegen, wie auf das eigentliche Objekt zugegriffen werden kann.

### *Art der Objekte*

Der DOI-Service der FH CAMPUS 02 registriert DOIs für digitale Objekte, die langfristig von wissenschaftlichem Interesse sind, für Publikationen sowie andere textuelle und nicht-textuelle Materialien, z.B. Forschungsdaten, graue Literatur, Objekte des kulturellen Erbes, Lehr- und Lernmaterialien etc.

### *Granularität*

Die DOI-Vergabe kann auf einer beliebigen Granularitätsstufe (Buch, Kapitel, Einzelgrafik etc.) erfolgen, entscheidend sind die Zweckmäßigkeit und die technische Beschaffenheit der Plattform. Im Rahmen der Vereinbarung zwischen Bezieher\*in und Bibliothek wird die der DOI-Registrierung zugrundeliegende Granularität festgehalten.

### *Verfügbarkeit*

Die FH CAMPUS 02 stellt sicher, dass jedes mit einem DOI versehene digitale Objekt über eine URL und HTTP online zugänglich ist. Zugriffsbeschränkungen auf die digitalen Objekte sind nach Möglichkeit zu vermeiden, die Landing Page muss in jedem Fall zugänglich sein.

### *Inhaltliche Qualitätsansprüche / Qualitätssicherung*

Zur Gewährleistung der langfristigen Nutzbarkeit setzt die DOI-Registrierung die Anwendung fachspezifischer Standards bei der Erzeugung der digitalen Objekte und das Vorhandensein von Metadaten voraus. Die Objekte müssen zitierfähig sein.

Der\*die DOI-Bezieher\*in hat sicherzustellen, dass die Inhalte der digitalen Objekte den allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen.

### *Dateiformate*

Die Wahl des Dateiformats der digitalen Objekte ist grundsätzlich offen. Es sollen aber nach Möglichkeit Formate gewählt werden, deren Langzeitarchivierung nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Registrierung sichergestellt werden kann.

### *Versionierung*

Ein mit einem DOI versehenes Objekt darf nicht verändert werden. Veränderte, aktualisierte Objekte müssen als neue Versionen abgespeichert und dafür eigene DOIs registriert werden.

### 4.3. Anforderungen an die Metadaten

Die zu den digitalen Objekten gehörenden Metadaten sind der Bibliothek von der\*dem DOI-Bezieher\*in korrekt und vollständig gemäß den Anforderungen des vereinbarten Metadatenschemas [z.B. DataCite Metadata Schema] in der jeweils gültigen Version zur Verfügung zu stellen. Die Metadaten werden an der FH CAMPUS 02 sowie bei der DOI-Registrierungsagentur [DataCite] gespeichert und in geeigneten Portalen öffentlich recherchierbar gemacht.

### 4.4. Technische Anforderungen / Anforderungen an die Persistenz

#### *Speicherort*

Voraussetzung für die Vergabe eines DOIs an der FH CAMPUS 02 ist, dass das digitale Objekt auf einer Plattform der FH CAMPUS 02 dauerhaft gespeichert ist. Die Entscheidung darüber, für welche Plattformen DOIs vergeben werden, liegt bei der Bibliothek.

Die Objekte bzw. die Verweise darauf, die über einen DOI-Namen referenziert werden, müssen ohne Unterbrechung und langfristig unter der registrierten Adresse erreichbar sein. Der\*die DOI-Bezieher\*in ist daher verpflichtet, die Speicherung des Objekts bzw. deren Verweise auf einem nach Stand der Technik vertrauenswürdigen technischen System vorzunehmen.

#### *Aktualisierung*

Für den Fall, dass eine Änderung des Locators des Objekts (URL) nötig ist, ist die\*der DOI-Bezieher\*in verpflichtet, der Bibliothek umgehend die neue Adresse mitzuteilen. Diese aktualisiert schnellstmöglich die URL und sorgt dafür, dass das Objekt wieder über den DOI adressiert werden kann.

#### *Löschung*

Bezieher\*innen dürfen mit einem DOI versehene digitale Objekte nur in Rücksprache mit Bibliothek löschen. Falls in begründeten Fällen ein einzelnes Objekt gelöscht oder vom Webserver entfernt werden muss, wird der betroffene DOI auf eine Informationsseite umgeleitet. Falls mit einem DOI versehene Objekte als nicht mehr archivierungswürdig betrachtet und deshalb gelöscht werden, ist die FH CAMPUS 02 verpflichtet, die\*den Bezieher\*in über die bevorstehende Löschung zu informieren.

Die zu dem Objekt gehörenden Metadaten werden über dessen Löschung hinaus gespeichert, sodass daran potentiell interessierte NutzerInnen über dessen Verbleib informiert werden.

### 4.5. Kosten

Die FH CAMPUS 02 verrechnet in Zusammenhang mit der Registrierung von DOIs keine Gebühren an ihre Angehörigen.

## 5. Gültigkeit

Diese Policy tritt per 01.01.2023 in Kraft. Die Policy wird von der Bibliotheksleitung alle 2 Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.